

Mit einer vollständigen Buchführung wurden im letzten Jahre 29 Betriebe versehen, von denen 9 bäuerliche sind. 20 Rittergüter wünschten eine vollständige Einrichtung der Buchführung nebst Inventur-Aufnahme, von denen 18 ihre Bücher auf Grund von Wochenberichten führen und revidieren lassen. An Formularen wurden im ganzen 297 Stück abgesetzt. Es werden z. Bt. die Bücher von 40 Gütern auf Grund von Wochenberichten geprüft und geführt. Alle die Buchführungsstelle betreffenden Zuschriften u. s. w. sind an deren Adresse in Breslau X, Matthiasplatz 6, zu richten.

7. Seuchenschutzstelle der Landwirtschaftskammer. In Ausführung eines Beschlusses der Landwirtschaftskammer vom 22. Januar 1904 ist im Anschluß an das Veterinärinstitut der Königlichen Universität Breslau eine Seuchenschutzstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien eingerichtet worden, welche als ihre Hauptaufgabe die Bekämpfung der Rindertuberkulose zunächst nach dem von Professor Ostertag vorgeschlagenen Verfahren betrachtet. Die der Seuchenschutzstelle zu diesem Zwecke angeschlossenen Herden werden einer regelmäßigen klinischen Kontrolle unterworfen, wobei in zweifelhaften Fällen Milch- bzw. Scheidenschleim- bzw. Kotproben entnommen und bakteriologisch untersucht werden. Die Besitzer müssen sich verpflichten, die als gemeingefährlich tuberkulös bezeichneten Tiere möglichst bald auszumergen, die für verdächtig erklärten Tiere dagegen gesondert zu stellen.

Für die zunächst jährlich einmal stattfindenden Untersuchungen der Viehbestände auf Tuberkulose einschließlich der erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen sind vorläufig nachstehende Sätze festgesetzt worden:

- a. eine jährliche Grundgebühr von 5 Mark bei Viehbeständen bis zu 25 Stück, von 10 Mark bei Viehbeständen bis 100 Stück, von 15 Mark bei Viehbeständen über 100 Stück. Diese Grundgebühr erhöht sich jedoch für neu eintretende Herden bei der erstmaligen Untersuchung auf das Doppelte;
- b. eine Untersuchungsgebühr von 0,50 Mark für jedes Tier bei Viehbeständen bis zu 50 Stück und bei Viehbeständen über 50 Stück eine solche von je 0,50 Mark für die ersten 50 Tiere und von je 0,25 Mark für die weiteren Tiere. Für Bullen über ein Jahr ist in jedem Falle pro Tier 1 Mark zu entrichten.

Zur Untersuchung kommen alle Kinder, welche zusammen in einem Stalle stehen, und zwar weibliche Tiere von 1 Jahr an, Bullen von 6 Monaten an. — Außerdem hat sich die Seuchenschutzstelle die Bekämpfung aller anderen Viehseuchen und Prüfung der hierzu bestimmten Heil- und Schutzera sowie die Kat- und Auskunftserteilung in Einzelfällen zur Aufgabe gestellt, wie sie auch die bakteriologische Untersuchung der Kadaver der an Rotlauf oder Schweineseuche gefallenen Schweine behufs Feststellung der Schadenserzjagpflicht ausführt.

Der Umfang der Arbeiten der Seuchenschutzstelle hat in den wenigen Jahren ihres Bestehens in erfreulichem Maße zugenommen. Dauernd angeschlossen sind derselben die Herdbuchgesellschaft für schwarzbuntes Niederungsvieh mit zurzeit 65 Herden, der Stammherden-Verband für Schleichendes Rotvieh mit 21 Herden, daneben noch 15 Herden, welche keinem Verbandsangehörigen, zusammen 101 Herden mit über 8000 Rindern; ebenso werden die Herden der Züchtereinigung für rote und rotbunte Ostfriesen der Seuchenschutzstelle angeschlossen werden.

Hinsichtlich der speziellen Fürsorge und Beaufsichtigung untersteht die Seuchenschutzstelle wie die übrigen Institute der Landwirtschaftskammer einem besonderen Kuratorium; mit der Leitung derselben ist der Direktor des Königlich Veterinärinstituts, Herr Professor Dr. Casper in Breslau X, Matthiasplatz 5, betraut worden. Anmeldungen von zu untersuchenden Viehbeständen und alle sonstigen die Seuchenschutzstelle betreffende Anfragen sind an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau X, Matthiasplatz 6, zu richten.

8. Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen. Die stetig steigende Verwendung von Maschinen in der Landwirtschaft haben der Landwirtschaftskammer Veranlassung gegeben, eine Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen ins Leben zu rufen, durch welche den Landwirten sowohl wie den Maschinenfabrikanten die Möglichkeit gegeben werden soll, landwirtschaftliche Maschinen in sachverständiger Weise auf alle die Eigenschaften prüfen zu lassen, welche auf ihre praktische Brauchbarkeit und ihren Wert von Einfluß sind. Insbesondere erstrecken sich deshalb solche Prüfungen auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Maschine, Ackergerätes u. s. w., auf die Leich-